

ISPA
International
Skat Players Association
(Weltverband der Skatspieler)

Satzung
der
ISPA
Sektion Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	-	Rechtsform, Name, Sitz
Artikel 2	-	Zweck, Aufgaben, Zielsetzung
Artikel 3	-	Mitgliedschaft, Beiträge
Artikel 4	-	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Artikel 5	-	Beiträge, Aufnahmegebühr
Artikel 6	-	Organe
Artikel 7	-	Mitgliederversammlung
Artikel 7a	-	Die sechs Gruppen
Artikel 7a	-	Ersatzlos gestrichen
Artikel 8	-	Ehrenrat
Artikel 8	-	Die sechs Gruppen
Artikel 9	-	Vorstand
Artikel 9	-	Präsidium
Artikel 10	-	Präsidium
Artikel 10	-	Vorstand
Artikel 11	-	Vertretung des Vereins
Artikel 11	-	Ehrenrat
Artikel 12	-	Geschäftsstelle
Artikel 12	-	Ligaversammlung
Artikel 13	-	Satzungsänderungen
Artikel 13	-	Ligaausschuss
Artikel 14	-	Auflösung
Artikel 14	-	Erweiterter Ligaausschuss
Artikel 15	-	Geschäftsjahr
Artikel 15	-	Spruchkammer
Artikel 16	-	Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
Artikel 16	-	Vertretung des Vereins
Artikel 17	-	Inkrafttreten
Artikel 17	-	Geschäftsstelle
Artikel 18	-	Satzungsänderung
Artikel 19	-	Auflösung
Artikel 20	-	Geschäftsjahr
Artikel 21	-	Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
Artikel 22	-	Inkrafttreten und Änderungsnachweis

**Artikel 1
RECHTSFORM, NAME, SITZ**

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „International Skat Players Association Sektion Deutschland e.V. (ISPA-Deutschland).
- (2) Sein Sitz ist Bad Schwalbach
- (2) **Neufassung**
Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten:
Rodehorster Allee 1a, 46499 Hamminkeln / Wertherbruch
Bei Wechsel des 1. Vorsitzenden ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Sitz festzulegen und die Satzung entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der eingetragene Verein muss gemäß § 57 Abs. 1 BGB den Sitz in der Satzung festlegen. Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Der Verein kann seinen Sitz grundsätzlich frei bestimmen. Wählbar ist ein beliebiger Ort, selbst wenn dort keinerlei Vereinstätigkeit ausgeübt werden soll, allerdings muss der Verein zu dem als Sitz gewählten Ort wenigstens einen Bezug haben, also z. B. zumindest postalisch erreichbar sein (so wohl Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 16. Aufl., 65). A.A. ist in der Literatur Stöber (siehe Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Aufl. Rn 114).

Danach ist jeder beliebige Ort wählbar (siehe. auch LG Berlin NJW-RR 1999 S. 335, das von Rechtsmissbrauch ausgeht, wenn der Verein an dem als Sitz gewählten Ort keine Aktivität entfaltet und auch keine Geschäftsstelle unterhält). Besteht die Vereinsverwaltung an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins, so braucht dieser Verwaltungssitz in der Satzung nicht angegeben zu werden (Sauter/Schweyer, a.a.O., Rdn 65). Als Sitz des Vereins muss nicht in jedem Fall eine bestimmte politische Gemeinde festgelegt werden, es kann auch ein Gemeindeteil mit eigenem Namen gewählt werden (OLG Hamm Rpfleger 1977 S. 275). Unzulässig ist es aber, wenn als Vereinssitz der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden des Vereins oder einer anderen Person bestimmt wird, wenn dieser Wohnort in der Satzung nicht benannt ist. Eine solche Satzungsbestimmung ist zu unbestimmt (Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl., § 24 Rdn 2; Sauter/Schweyer, a.a.O., Rdn 66).

Unzulässig ist nach h. M. in der Rspr. auch ein Doppelsitz (vgl. OLG Hamburg MDR 1972 S. 417). Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Person (§ 7 BGB). Der Sitz des Vereins ist maßgebend für den Gerichtsstand (§ 17 Abs. 1 ZPO), für die Frage, welches Amtsgericht ihn in das Vereinsregister einträgt, sowie dafür, welche Behörde ggf. für die Zulassung im Anmeldeverfahren zuständig ist.]

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Vereinsregister-Nr. VR 4443.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister für seinen jeweiligen Sitz zuständige Amtsgericht eingetragen.

**Artikel 2 – Keine Änderung
ZWECK, AUFGABEN, ZIELSETZUNG**

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ein Gewinn darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine evtl. Gewinnanteile.

- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Turnierskatspiel wird als Sport nach der Internationalen Skatordnung betrieben. Der Turnierskatsport wird gepflegt, ausgebreitet, weiterentwickelt und gefördert. Insbesondere sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Turnierskatsport gewonnen werden. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Turnierskatsport erfüllt u.a. folgende besondere Aufgaben:
- Die Denk- und Kombinationsfähigkeit des Einzelnen zu fördern.
 - Sozial integratives Verhalten anzubahnen und zu verstärken.
 - Die kommunikative Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen zu verstärken.
 - Die Freizeitgestaltung und das Freizeitverhalten positiv zu beeinflussen

**Artikel 3 – Artikel 3 wird neu gefasst
MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE**

- (1) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich dem Turniersport verbunden fühlen. Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- (2) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV durchgeführt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Verein verliehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle des Vereines gerichtete schriftliche Erklärung. Er muss mit einer Frist von 2 Wochen zu Geschäftsjahresende erfolgen. Der Eingang der Erklärung ist maßgebend. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
- (7) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Einschreibebrief dann, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gezahlt wird.
- (8) Wird ein Mitglied vom Vorstand eines integrierten Clubs/Vereins abgemeldet, so wird dieses Mitglied von der EDV-Zentrale hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob es Einzelmitglied der ISPA-Deutschland werden möchte. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Absendung des EDV-Schreibens eine Einverständniserklärung für die Einzelmitgliedschaft eingeht, erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste.

Artikel 3 - Neufassung
MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

- (1) Der Verein besteht bundesweit aus einer Vielzahl kleiner Gruppierungen (jeweils eigenständige Vereine), die sowohl Vereine mit eingetragener Rechtspersönlichkeit (e.V.) als auch ohne eingetragene Rechtspersönlichkeit sein können. Zudem ist eine Einzelmitgliedschaft möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich dem Turniersport verbunden fühlen. Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB) erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- (3) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der jeweilige zuständige Gruppenleiter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Mit der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied seine Zustimmung zur Erhebung seiner personenbezogenen Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um eine sachgerechte Mitgliederverwaltung mittels EDV zu gewährleisten. Diese Daten dürfen ausschließlich durch die ISPA World e.V., ISPA Sektion Deutschland e.V., den jeweiligen Gruppen der ISPA Sektion Deutschland und im Bedarfsfall durch den DSKV e.V. genutzt werden (der Bedarfsfall wird durch den Vorstand der jeweiligen Gruppe, bei Einzelmitgliedern durch das Präsidium festgelegt). Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an "Dritte" bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Mitgliedes. Ansonsten ist eine Weitergabe nicht statthaft. Die Mitgliederverwaltung wird mittels EDV durchgeführt
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Verein verliehen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle des Vereines gerichtete schriftliche Erklärung. Er muss mit Frist von 2 Wochen zum Geschäftsjahresende erfolgen. Der Eingang der Erklärung ist maßgebend. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
- (8) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Einschreibebrief dann, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, falls der geschuldete Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gezahlt wird.
- (9) Wird ein Mitglied vom Vorstand eines integrierten Clubs/Vereins abgemeldet, so wird dieses Mitglied von der EDV-Zentrale hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob es Einzelmitglied der ISPA-Deutschland werden möchte. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Absendung des EDV-Schreibens eine Einverständniserklärung für die Einzelmitgliedschaft eingeht, erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste.

Begründung:

Der Artikel 3 ist neu zu fassen, da durch die Einschubung des Absatzes (1) – Neu, die bestehenden Absätze verschoben werden.

Zu Absatz (1) - Neu: Änderung erforderlich, um allen Mitgliedern zu verdeutlichen, welche Gruppierungen Mitglied der ISPA Sektion Deutschland e.V. sein können.

Zu Absatz (3) – Neu: Anträge zur Aufnahme erfolgen zum Teil direkt während des Ligaspielbetriebes. In solchen Fällen meldet der jeweilige Gruppenleiter (Spielleiter) die Aufnahme an die Mitgliederverwaltung.

Es ist unabdingbar, dass die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen eingehalten werden. Das Mitglied muss wissen, dass von ihm personenbezogene Daten erhoben werden und wie diese Daten behandelt werden. Die Zustimmung zur Erhebung von personenbezogenen Daten ist dabei unerlässlich.

Zu Absatz (6) – Neu: Die dreimonatige Frist wurde bereits in den vergangenen Jahren selten oder gar nicht berücksichtigt. Da in der Regel die Vereine ihre Spieler abmelden, ist eine Anpassung, die dann aber konsequent umzusetzen ist, erforderlich.

Artikel 4 – Keine Änderung
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind dem Ehrenrat unterworfen.

Artikel 5 – Keine Änderung
BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des jährlich (im Sinne des Geschäftsjahres) zu zahlenden Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Begründung: Die Änderung ist erforderlich, da sich der Zeitraum des Geschäftsjahres ändert. Dementsprechend erfolgen die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr.

Artikel 6 – wird neu gefasst
ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. - die Mitgliederversammlung
2. - die sechs Gruppen
 - a) Ost / Kennziffer 1
 - b) Nord / Kennziffer 2
 - c) Mitte / Kennziffer 3
 - d) West / Kennziffer 4
 - e) Südwest / Kennziffer 6
 - f) Süd / Kennziffer 8
3. - der Ehrenrat
4. - der Vorstand
5. - das Präsidium

Artikel 6 - Neu
ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die sechs Gruppen
 - a) Ost - Kennziffer 1
 - b) Nord - Kennziffer 2
 - c) Mitte - Kennziffer 3
 - d) West - Kennziffer 4
 - e) Südwest - Kennziffer 6
 - f) Süd - Kennziffer 8
- (3) Das Präsidium
- (4) Der Vorstand
- (5) Der Ehrenrat
- (6) Die Ligaversammlung
- (7) Die Ligaausschuss
- (8) Der erweiterte Ligaausschuss
- (9) Die Spruchkammer

Begründung: Die Neufassung der Organe ist erforderlich, da die einzelnen Gremien (Spruchkammer, Ligaversammlung, Ligaausschuss und erweiterter Ligaausschuss) zwar schon immer bestanden haben, jedoch nicht explizit in der Satzung erwähnt wurden. Diese Gremien nehmen jedoch im Bedarfsfall wesentlichen Einfluss auf das Vereinsgeschehen.

Artikel 7 – wird neu gefasst
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

n der gesetzlichen Normierung des § 32 BGB Rechnung zu tragen, ist das oberste Organ des Vereins : Mitgliederversammlung.

Untergeordnete Gruppierungen innerhalb des Vereins:

Der Verein besteht bundesweit aus einer Vielzahl kleinerer Gruppierungen, welche im Regelfall den Titel bzw. die Bezeichnung "CLUB" führen. Innerhalb dieser Clubs ist zu unterscheiden zwischen solchen mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h. jenen, welche juristische Personen sind, weil sie als Verein selbst eingetragen sind, und solchen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, sondern die sich lediglich als Club bezeichnen. Sitzungsmäßig ist zwischen diesen nicht zu unterscheiden.

Clubs im Sinne dieser Satzung erlangen ihre Anerkennung mit schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstand des Vereines, wobei es ohne Bedeutung ist, ob der anmeldende Club im Vereinsregister des Amtsgerichtes seines jeweiligen Sitzes eingetragen ist oder nicht. Eine Bestätigung der Anmeldung durch den Vorstand erfolgt nicht. Die Anmeldung ist mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein vorzunehmen.

Da jedes einzelne Mitglied der ISPA-Deutschland e.V. gem. Art. 4.I gleichberechtigt ist, ist satzungsmäßig nicht zwischen einem Einzelmitglied oder einem Club zu unterscheiden.

Jedes natürliche Mitglied kann maximal 10 Stimmen aus den Reihen der Mitglieder eines ISPA Clubs/Vereins durch Vollmacht auf sich vereinigen, wobei die vereinigten Mitglieder diesem Club oder Verein angehören müssen. Ebenso können die Einzelmitglieder untereinander verfahren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der zweiten Hälfte eines jeden vierten Kalenderjahres an einem zentral gelegenen Ort, der vom Vereinsvorstand festzulegen ist, stattfinden.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und Vereinsorgan. Verspätet gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung zugelassen, wenn sie von 10% der Anwesenden befürwortet werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Einberufung ist an keine Einladungsfrist gebunden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der einfachen Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorstand in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Er kann sich durch den 1. oder 2. Vizepräsidenten - auch zeitweise - vertreten lassen.

Über die Mitgliederversammlung haben zwei Protokollführer, die vom Präsidium aus der Reihe der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Angaben enthalten über:

- a) Ort und Dauer der Mitgliederversammlung
- b) Name der anwesenden Mitglieder
- c) Tagesordnung und Anträge
- d) Abstimmungsergebnis und Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, Jahresabschlüsse und Haushaltsplan.
- b) Die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- c) Die Neuwahl des Präsidiums.
- d) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- e) Den Beitritt zu anderen Verbänden.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Die Änderung des Vereinszwecks.
- h) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt drei unabhängige Revisoren und drei Ersatzrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben, sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.

-)) Der Vorstand oder das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Artikel 7 - Neu MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- | Das oberste Organ des Vereins die Mitgliederversammlung.
- | Jedes Mitglied – gleichgültig ob Einzelmitglied eines untergeordneten Vereins – hat bei einer Abstimmung eine Stimme.
- | Jedes natürliche Mitglied kann maximal 10 Stimmen aus den Reihen der Mitglieder eines ISPA-Clubs / ISPA Vereins durch Vollmacht auf sich vereinigen, wobei die vereinigten Mitglieder diesem Club / Verein angehören müssen. Ebenso können die Einzelmitglieder untereinander verfahren.
- | Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils nach der Deutschen Meisterschaft und vor Beginn der neuen Saison eines jeden vierten Kalenderjahres an einem zentral gelegenen Ort, der vom Vereinsvorstand festzulegen ist, stattfinden.
- | Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und Vereinsorgan. Verspätet gestellte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung zugelassen, wenn sie von 10% der Anwesenden befürwortet werden.
- | Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig für eine 2. Mitgliederversammlung einzuladen, falls die 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die 2. Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- | Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der einfachen Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- | Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Er kann sich durch den 1. oder 2. Vizepräsidenten - auch zeitweise - vertreten lassen.
- | Über die Mitgliederversammlung haben zwei Protokollführer, die vom Präsidium aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Angaben enthalten über:
 - a) Ort und Dauer der Mitgliederversammlung
 - b) Name der anwesenden Mitglieder
 - c) Tagesordnung und Anträge
 - d) Abstimmungsergebnis und Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

)) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanes.
- b) Die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- c) Die Neuwahl des Präsidiums.
- d) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- e) Den Beitritt zu anderen Verbänden.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Die Änderung des Vereinszwecks.
- h) Die Auflösung des Vereins.

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in der vergangenen Wahlperiode angehört haben, sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2) Der Vorstand oder das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Begründung:

Der Artikel 7 ist neu zu fassen, da durch die Einschlebung des Absatzes (1) – Neu, die bestehenden Absätze verschoben werden.

Zu Absatz (1) – Neu: Das oberste Organ eines Vereins ist die Mitgliederversammlung. Dies ist keine Vorbemerkung zu einem Artikel, sondern ein eigenständiger Absatz. Der Hinweis auf den Paragraphen gem. BGB ist nicht erforderlich.

Zu Absatz (2) – Neu: Dieser Artikel behandelt nun die Stimmenberechtigung.

Zu Absatz (3) – Neu: Dieser Artikel behandelt nun die Stimmenübertragung.

Zu Absatz (4) – Neu: Veränderung des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung wird erforderlich, da auch die Veränderung des Geschäftsjahres vorgesehen ist. Da die Deutsche Meisterschaft den Saisonabschluss bildet, sollte zumindest einmal innerhalb von 4 Jahren vor Beginn einer neuen Saison eine Mitgliederversammlung stattfinden, sodass gravierende Änderungen / Entscheidungen / Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden können.

Zu Absatz (11) – Neu: Reduzierung der Revisoren, da es aus Sicht des Vorstandes ausreicht, zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren zu haben. Zudem ist damit auch eine Kostenreduzierung verbunden (Kosten für die Kassenprüfung)

Artikel 7a – wird ersatzlos gestrichen

Artikel 8 - Neufassung

DIE SECHS GRUPPEN

Die ISIPA-Deutschland ist in sechs Gruppen unterteilt. Es sind dies die Gruppen:

Ost	-	Kennziffer 1
Nord	-	Kennziffer 2
Mitte	-	Kennziffer 3
West	-	Kennziffer 4
Südwest	-	Kennziffer 6
Süd	-	Kennziffer 8

Absatz Alt

Ziel ist, den Mitgliederzuwachs intensiv zu fördern und dann die Gruppen in Landesverbände zu unterteilen. Diese Unterteilung ist notwendig, damit die Mitglieder und Clubs oder Vereine in ihrer Nähe eine Bezugs- und Ansprechstelle haben.

Absatz Neu

Diese Einteilung ist erforderlich, um den regionalen Bedürfnissen der Vereine gerecht zu werden. Jeder Verein der ISPA ist einer Gruppe zugeordnet.

Begründung: Nach wie vor soll den regionalen Bedürfnissen der Vereine und Clubs Rechnung getragen werden. Wesentlich ist jedoch, dass jeder Verein einer Gruppe zugeordnet ist.

Die Aufgaben der Gruppe sind:

- a) Die Spielpaarungen für alle Ligen zu erstellen.
- b) Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Fragen unterhalb der 1. Bundesliga in alleiniger Verantwortung im Rahmen der vom Bundesvorstand vorgegebenen Richtlinien zu regeln.
- c) Koordinierung der Skatturnierspielpläne (Pokalspiele, Club- bzw. Vereinsturniere).

Die Gruppenvorstände bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Gruppenleiter
- b) 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- c) einem Kassenwart
- d) einem Referenten für besondere Aufgaben (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung) .

Sie werden auf die Dauer von vier Jahren - zeitlich versetzt - vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung für die Präsidiumswahlen der ISPA-Deutschland e.V. in ihrer Gruppe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die vorherige Wahl ist erforderlich, da die 1. Gruppenleiter kraft ihres Amtes Mitglied des Bundesvorstandes werden.

Die Gruppenvorstände bestehen aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) dem 1. Gruppenleiter
- b) ein Stellvertreter
- c) einem Kassenwart

Sie werden auf die Dauer von vier Jahren - zeitlich versetzt – unmittelbar vor der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung für die Präsidiumpwahlen der ISIPA-Deutschland e.V. in ihrer Gruppe in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Verlustspielgelder aller Ligen unterhalb der 1. Bundesliga verbleiben den Gruppen zur Lösung und Finanzierung ihrer Aufgaben, Insbesondere zur:

1. Beschaffung des Spielmaterials für alle Ligen unterhalb der 1. Bundesliga.
2. Verwaltungskostendeckung.

Die I. Gruppenleiter sind Beisitzer im Bundesvorstand (Art. 9, VII). Sie müssen im Verhinderungsfall einen Stellvertreter bestimmen.

gründung:

Artikel 7a – Alt: Die Einteilung der Gruppen ist keine Unterkategorie zur Mitgliederversammlung, sondern ein eigenständiger Artikel.

Artikel 8 (3) – Neu: Bei immer weiter sinkenden Mitgliederzahlen soll es den Gruppenvorständen möglich sein, die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu reduzieren. Durch die Angabe „mindestens“ bleibt den Gruppen überlassen, auch weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

Artikel 8 (4) – Neu: Das Wort „Abreitzgelder“ wurde durch den korrekteren Wortlaut „Verlustspielgelder“ ersetzt.

Artikel 8 (5) – Neu: Da eine Gruppe zukünftig nicht mehr über 2 Stellvertreter verfügen muss, obliegt der Gruppenführung ein Stellvertreter zu entsenden.

Artikel 8 EHREN RAT

gründung: Der Artikel 8 Neufassung ist bereits durch die Einteilung der Gruppen vergeben. Der Ehrenrat wird als Artikel 11 neu gefasst.

Artikel 10 – Alt wird nun Artikel 9 - Neu!

Artikel 10

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident)
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
- d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vizepräsident)
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Pressereferenten
- g) dem Vorsitzenden des Bundesliga-Ausschusses

Der Präsident führt als Vorsitzender den Verein im Rahmen dieser Satzung, der Entschließung der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Vorstandes. Er bestimmt einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter, regelt die Verteilung der Geschäftsbereiche unter den Vizepräsidenten und seine weitere Vertretung.

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Führung des Vereins.

Die Präsidenten, der Schatzmeister und der Pressereferent werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Verpflichtung eines neugewählten Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Bundesliga-Ausschusses wird durch die Versammlung aller Vorsitzenden der Bundesliga-Skatclubs gewählt.

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

- a) Verwaltung
- b) Finanzen
- c) Organisation für Turniere
- d) Schulungsaufgaben

Diese Ausschüsse müssen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Das Präsidium des Vereins kann die Ausschüsse zu jeder Zeit wieder auflösen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Über die Neuwahl entscheidet eine einzuberufene Vorstandssitzung. Der Nachgewählte bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.

Artikel 9 - Neufassung

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und zwar:

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident)
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Pressereferenten
- f) dem Vorsitzenden des Liga-Ausschusses

Der Präsident führt als Vorsitzender den Verein im Rahmen dieser Satzung, der Entschließung der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Vorstandes. Er bestimmt einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter, regelt die Verteilung der Geschäftsbereiche unter den Vizepräsidenten und seine weitere Vertretung.

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Führung des Vereins.

Die Präsidenten, der Schatzmeister und der Pressereferent werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Verpflichtung eines neugewählten Präsidiums im Amt. Der Vorsitzende des Liga-Ausschusses wird durch die Liga-Versammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

- a) Verwaltung
- b) Finanzen
- c) Organisation für Turniere
- d) Schulaufgaben

Diese Ausschüsse müssen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Das Präsidium des Vereins kann die Ausschüsse zu jeder Zeit wieder auflösen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, entscheidet das Präsidium ob eine Neuwahl erforderlich ist oder ob die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbliebenen Präsidiumsmitgliedern übernommen werden können. Der Vorstand ist über die Entscheidung zu informieren. Im Falle einer Neuwahl hat diese durch den Vorstand zu erfolgen. Der Nachgewählte bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Scheidet der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Diese hat durch den Vorstand zu erfolgen. Besteht das Präsidium nach Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes aus weniger als fünf Präsidiumsmitgliedern, ist in jedem Fall eine Neuwahl durchzuführen.

Begründung:

Der Artikel 10 (Präsidium) war neu zu fassen und wird nun im Artikel 9 (Präsidium) dargestellt. Dies dient auch zu Darstellung der hierarchischen Struktur.

Zu Artikel 9 (1) – Neufassung: Der 3. stellvertretende Vorsitzende wurde gestrichen, da aufgrund sinkender Mitgliederzahlen, Kostensenkungen vordergründig betrachtet werden müssen. Der Aufgabenbereich des 3. stellvertretenden Vorsitzenden wird auf die vorhandenen Präsidiumsmitglieder aufgeteilt.

Artikel 9 – Alt wird nun Art 10 !

Artikel 9

VORSTAND

- | Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und insgesamt sechs Beisitzern. Den Vorsitz einer Vorstandssitzung hat der Präsident. Bei einer Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter.
- | Der Vorstand berät und beschließt die Durchführung der Vereinsarbeitsrichtlinien und grundsätzlichen Weisungen.
- | Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- | Der Vorstand kann außerhalb seiner Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe beschließen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- | Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Über die Nachwahl entscheidet der einzuberufende Vorstand. Der Nachgewählte bleibt bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
- | Sechs Beisitzer sind die von den Gruppen gewählten Gruppenleiter

Artikel 10 - Neufassung

VORSTAND

- | Der Vorstand berät und beschließt die Durchführung der Vereinsarbeitsrichtlinien und grundsätzlichen Weisungen.
- | Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und insgesamt sechs Beisitzern. Den Vorsitz einer Vorstandssitzung hat der Präsident. Bei einer Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten zu seinem Vertreter.
- | Die sechs Beisitzer sind die von den Gruppen gewählten Gruppenleiter. Sofern der Gruppenleiter gleichzeitig Mitglied des Präsidiums ist, bestimmt der jeweilige Gruppenvorstand einen Vertreter, der das als Beisitzer im Vorstand vertreten ist.
- | Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- | Der Vorstand kann außerhalb seiner Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe beschließen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Begründung:

Der Artikel 9 (Vorstand) war neu zu fassen und wird nun im Artikel 10 (Vorstand) dargestellt. Dies dient auch zu Darstellung der hierarchischen Struktur.

Zu Artikel 10 (2) – Neufassung: Der Vorstand wird nicht gewählt, sondern setzt sich aus dem Präsidium und den jeweiligen Gruppenleitern (Beisitzern) zusammen.

Artikel 11 VERTRETUNG DES VEREINS

Der Artikel 11 wird neu gefasst. Die Vertretung des Vereins wird nun in Artikel 16 behandelt.

Artikel 11 - Neufassung EHREN RAT

Der Ehrenrat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern des Vereins und 4 gewählten Stellvertretern. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird der Ehrenrat durch die gewählten Stellvertreter ergänzt, **in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bei der Wahl.**

Aus den Reihen der 5 Ehrenratsmitglieder wählen die 5 Ehrenratsmitglieder und die 4 Stellvertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Wahlen haben direkt nach Beendigung der Mitgliederversammlung noch am Versammlungsort zu erfolgen

Der Ehrenrat entscheidet insbesondere über

- Die Wahrung des Vereinsfriedens und der Kameradschaft.
- Die Beachtung der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse .
- Den Ausschluss von Mitgliedern

Der Ehrenrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben

Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig, der Ausschluss von Vereinsmitgliedern darf jedoch nur nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung des Ehrenrats erfolgen.

Die Urteile oder Beschlüsse des Ehrenrats werden durch den Präsidenten verkündet. Im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.

Begründung:

Artikel 11 (2) – Neufassung: Die Reihenfolge der erhaltenen Stimmen spiegelt den Willen der Mitglieder wider.

Artikel 12 GESCHÄFTSSTELLE

Der Artikel 12 wird neu gefasst. Die Geschäftsstelle wird nun in Artikel 17 behandelt.

Artikel 12 – Neufassung LIGAVERSAMMLUNG

- Die Ligaversammlung wählt die Spruchkammer und den geschäftsführenden Ligaausschuss für die Dauer von 4 Jahren.
- Die Ligaversammlung besteht aus einem Vertreter pro Mannschaft eines Vereins / Clubs, soweit für die Mannschaft bis zur Ligatagung des laufenden Jahres die Lizenzgebühr entrichtet wurde.
- Kann ein stimmberechtigter Vertreter nicht an der Ligaversammlung teilnehmen, kann er seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Teilnehmer schriftlich übertragen (Vollmacht). Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann jedoch höchstens fünf Mannschaften vertreten.
- Die Stimmenverteilung schlüsselt sich wie folgt:
 - 8-er Mannschaften haben 4 Stimmen
 - 6-er Mannschaften haben 3 Stimmen
 - 4-er Mannschaften haben 2 Stimmen

Begründung: Die Zuständigkeit der Ligaversammlung und des Aufgabenbereiches ist klar zu definieren, sie wesentlichen Einfluss auf das Vereinsgeschehen nehmen kann.

Artikel 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Artikel 13 wird neu gefasst. Satzungsänderungen werden nun in Artikel 22 behandelt.

Artikel 13 – Neufassung LIGAAUSSCHUSS

- Der Ligaausschuss führt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte, den Ligabetrieb und den Spielbetrieb von Meisterschaften und setzt die Weisungen des erweiterten Ligaausschusses um.
- Der Ligaausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern, die von der Ligaversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden:
 - Dem Vorsitzenden
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter
- Sie haben bei Abstimmung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Begründung: Die Zuständigkeit des Ligaausschusses und der Aufgabenbereich ist klar zu definieren, er wesentlichen Einfluss auf das Vereinsgeschehen nehmen kann.

**Artikel 14
AUFLÖSUNG**

Der Artikel 14 wird neu gefasst. Auflösung wird nun im Artikel 19 behandelt.

**Artikel 14 - Neufassung
ERWEITERTER LIGAAUSSCHUSS**

Der erweiterte Ligaausschuss ist zuständig für die Festlegung der Verfahren des Spielbetriebes und für den Beschluss der Spielordnung, Rechtsordnung und Strafordnung.

Dem erweiterten Ligaausschuss gehören an:

- a) Der Ligaausschuss
- b) Die sechs Gruppenleiter

Die Amtszeit des erweiterten Ligaausschusses beträgt 4 Jahre.

Begründung: Die Zuständigkeit des erweiterten Ligaausschusses und des Aufgabenbereiches ist klar definieren, da er wesentlichen Einfluss auf das Vereinsgeschehen nehmen kann.

**Artikel 15
GESCHÄFTSJAHR**

Der Artikel 15 wird neu gefasst. Das Geschäftsjahr wird nun in Artikel 20 behandelt.

**Artikel 15 – Neufassung
SPRUCHKAMMER**

Die Spruchkammer verkörpert die Gerichtsbarkeit bei Unstimmigkeiten im Ligaspielbetrieb und den Deutschen Meisterschaften als letzte Instanz.

Die Spruchkammer besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Spruchkammervorsitzender (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender Ligaausschuss)
- b) Zwei Beisitzer
- c) Zwei Ersatzbeisitzer

Die Mitglieder der Spruchkammer werden zeitgleich mit dem Ligaausschuss von der Ligaversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende beruft die zwei Beisitzer für ein Verfahren ein. Bei Abstimmung hat jedes Spruchkammermitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Die Ersatzbeisitzer werden im Vertretungsfall zu einem Verfahren einberufen.

Begründung: Die Zuständigkeit der Spruchkammer und ihr Aufgabenbereich ist klar zu definieren, da er wesentlichen Einfluss auf das Vereinsgeschehen nehmen kann.

**Artikel 16
MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN UND VEREINEN**

Der Artikel 16 wird neu gefasst. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen wird nun in Artikel 21 behandelt.

**Artikel 16 (zuvor Artikel 11 – unverändert)
VERTRETUNG DES VEREINS**

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident mit zwei der Vizepräsidenten.
- Scheidet der Präsident aus, ist der Vorstand in diesem Sinne das restliche Präsidium. Scheidet das Präsidium aus, bestimmt der Vorstand den Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Nachgewählte bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.

**Artikel 17
INKRAFTTRETEN**

Der Artikel 17 wird neu gefasst. Inkrafttreten wird nun in Artikel 22 behandelt.

**Artikel 17 (zuvor Artikel 12 – unverändert)
GESCHÄFTSSTELLE**

- Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Präsidenten geleitet wird. Sie ist Führungs- und Verwaltungsstelle des Präsidenten.
- Ein Geschäftsführer kann hauptamtlich tätig sein. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand.

**Artikel 18 (zuvor Artikel 13)
SATZUNGSÄNDERUNG**

- Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Begründung: Der Absatz 2 kann entfallen, da er bereits in den Absatz 1 integriert wurde.

**Artikel 19 (zuvor Artikel 14)
AUFLÖSUNG**

- Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu

diesem Zwecke mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Präsidenten einzuberufen ist, durch 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Antrag auf eine Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Präsidium, dem Vorstand oder von einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beim Präsidenten gestellt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der durchzuführenden Liquidation.

Das nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer sozialen oder mildtätigen Organisation zuzuführen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Begründung: Der ursprüngliche Text „Aktion Sorgenkind“ besteht in dieser Bezeichnung nicht mehr. Dem Grundgedanken wird mit einer allgemein gültigen Formulierung Rechnung getragen.

Artikel 20 (zuvor Artikel 15) GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr. Es beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand durch eine Anpassung des Geschäftsjahres an das Spieljahr kann damit deutlich reduziert werden. Eine Abmeldung zum Jahresende würde wegfallen, da alle angemeldeten Spieler den Jahresbeitrag bereits im Juli / August (also zu Spieljahresbeginn) geleistet haben. Halbjahresbeiträge gibt es nicht mehr. Spieler die für einen Club bereits Pflichtspiele geleistet haben, können in der laufenden Saison sowieso nicht wechseln, bzw. für einen anderen Verein spielen. Nach der Anmeldung zu Spieljahresbeginn würde es im Verlaufe der Saison nur noch Nachmeldungen von nicht angemeldeten Spielern geben. Auch Spieler, die sich erst zur DM anmelden würden den vollen Jahresbeitrag leisten.

Ferner ist es aus Sicht der Kassensituation und im Sinne einer Transparenz für die Mitglieder besser, wenn wir in den Mitgliederversammlungen den Finanzstatus immer für das Spieljahr ausweisen können.

Für die Umsetzung wäre es so, dass nach der MV im Jahr 2015 im Jahr 2016 einmalig (für die Zeit bis zum 30.06.2016) ein Halbjahresbeitrag fällig wird. Zu Beginn der Saison 2016/2017 würde dann für alle Mitglieder der Jahresbeitrag fällig.

Artikel 21 (Zuvor Artikel 16) MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN UND VEREINEN

Der Verein ist Mitglied der ISPA-World (International Skat Player Association) e.V.

Begründung: Gemäß Satzung der ISPA-World ist die genaue Bezeichnung ISPA-World.

Artikel 22 (zuvor Artikel 17) INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGSNACHWEIS

- | Das Grundwerk dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.1980 in Idstein beschlossen.
- | Die 1. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.05.1982 in Göttingen beschlossen.
- | Die 2. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.1984 in Böblingen beschlossen.
- | Die 3. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.08.1987 in Siegen beschlossen.
- | Die 4. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.05.1989 in Münster beschlossen.
- | Die 5. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.08.1991 in München beschlossen.
- | Die 6. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.1995 in Lohfelden beschlossen.
- | Die 7. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.1999 in Lohfelden beschlossen.
- | Die 8. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.08.2003 in Lohfelden beschlossen.
- | Die 9. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2007 in Kirchheim (Seepark) beschlossen.
- | Die 10. Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2015 in Bad Grund beschlossen.

Begründung: Die Änderungen sollten immer chronologisch aufgebaut sein, sodass sie von jedermann zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden können.



Anmerkung zur Satzung
Nicht zur Aufnahme in die Satzung bestimmt

- Die Satzung ist mehr oder weniger das „Grundgesetz“ des Vereins. Dementsprechend sollten auch der Aufbau und die Gliederung der Satzung erfolgen. Sinngemäß wurden die römischen Zahlen (I, II, III, IV etc.) bezifferten Absätze gegen arabische Zahlen ausgetauscht.
- Auch bei den Unterabsätzen wurden nun einheitlich die römischen Zahlen und arabischen Zahlen gegen Buchstaben (a, b, c, d etc.) ausgetauscht.
- M.E. ist die Satzung ein eigenständiges Grundwerk und sollte nicht als Bestandteil in das doch sehr in die Jahre gekommene „Handbuch für Vereinsarbeit – HVA“ eingebunden werden.